

Auszug aus der
Vereinbarung über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung und die Zusammenarbeit gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - Kooperationsvereinbarung –zwischen der Landeshauptstadt München, und der Bundesagentur für Arbeit, unterzeichnet am 28.10.2010:

(...),IV. ABSCHNITT „RESSOURCEN UND INFRASTRUKTUR

§ 9 Personal

(...) Abs. 7

Der von der Trägerversammlung aufzustellende Stellenplan mit Personalschlüssel und Betreuungsrelation erfolgt auf folgender Grundlage:

- Nr. 1 Die Fallzahl in der Leistung beträgt 1:130 (Führungskräfte, werden nicht einbezogen) in den Sozialbürgerhäusern. Bedingung für den Fallzahlschlüssel ist eine Ausfallquote von unter 10%. Als Ausfall gelten: unbesetzte Stellen, durch Elternzeit besetzte Stellen ohne befristeten Ersatz, Krankheitsausfälle ab drei Monaten und vier Monate Einarbeitungszeit für neues Personal. Beträgt die Ausfallquote über 10%, liegt der Fallzahlschlüssel bei 1:115, Messpunkte sind die Durchschnittswerte der letzten 6 Monate am 01.06. und 01.12. des laufenden Jahres. Die Fallzahl der Arbeitsvermittlung richtet sich nach § 44c Abs. 4 SGB II. In den gesetzlichen Betreuungsschlüssel der Arbeitsvermittlung werden die Führungskräfte zur Hälfte berücksichtigt.
- Nr. 2 10% des Gesamtpersonals wird durch den mittleren Dienst der BA gestellt. Der mittlere Dienst wird vorerst ausschließlich in der Eingangszone eingesetzt. Der mittlere Dienst wird im Bereich Leistungsgewährung (mindestens TE 5, davon maximal 40% bis Erfahrungsstufe 2) als auch Arbeitsvermittlung mit gleicher Stellenkapazität (Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel 50:50) in der Eingangszone eingesetzt. Änderungen können ausschließlich in der Trägerversammlung beschlossen werden.
- Nr. 3 Die am 31.12.2010 bestehenden Stellenbeschreibungen und Einwertungen werden übernommen.
- Nr. 4 Die Agentur stellt mindestens 50 % des Personals und der Führungskräfte. Ein Migrationsplan wird erstellt, Zwischenschritte werden vereinbart. Weitere Details entscheidet die Trägerversammlung im Konsens.
- Nr. 5 Es gibt nicht mehr als zehn Sozialbürgerhausleitungen „Jobcenter“. (zzgl. 1 Leitung ZEW)
- Nr. 6 Die Teamleitungen haben eine Führungsspanne von 1:15. Die Teams sind homogen organisiert nach den Fachlichkeiten Leistungssachbearbeitung oder Arbeitsvermittlung.
- Nr. 7 Die Vereinbarungspartner verpflichten sich gegenseitig, im Falle einer Unterschreitung der Stellenauslastung von 80% bei der Personalakquise zu unterstützen.

§ 11 Informationstechnologie

(...) Abs. 2

Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, soll bei Bedarf eine Anbindung des für das Jobcenter tätig werdenden Personals an das städtische Netz gewährleistet sein. Der Zugriff der städtischen Beamten und Arbeitnehmern auf das städtische Intranet wird ebenfalls gewährleistet.

(...)“